

Gemeinde Sailauf



Landkreis Aschaffenburg Bebauungsplan

Längst

2. Änderung

Festsetzungen zur Änderung


Wohneinheiten:

Jedes zu errichtende Wohngebäude darf maximal zwei Wohneinheiten enthalten. Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Erläuterungen

Als Wohngebäude gilt jeweils die einzelne Einheit. Damit zählt bei einem Doppelhaus die einzelne Doppelhaushälfte, bei einer Reihenhausbauung jedes Reihnhaus und bei Kettenhausbauung jedes Kettenhaus als Wohngebäude. Die Gesamtbebauung eines Grundstückes, das nach Inkrafttreten des jeweils gültigen Bebauungsplans geteilt wird, gilt ebenfalls als ein Wohngebäude. Sofern ein Gebäude außer zu Wohn- auch zu anderen Zwecken genutzt wird, ist über die Ausnutzung im Einzelfall zu entscheiden. Werden neben den maximal zulässigen zwei Wohneinheiten Gewerbe-, Büro- oder Praxisräume sowie Räume für Freischaffende beantragt, so ist in jedem Fall eine Befreiung erforderlich. Diese Festsetzung gilt auch für Änderung an bestehenden Gebäuden.

Ausgearbeitet:
Bauverwaltung der GEMEINDE SAILAUF
Rathausstr. 9, 63877 Sailauf


Thomas Schmitt
Dipl.-Ing. (FH)

Sailauf, 26. August 1996



AZ: 50.1-610-Nr. 150
Eine Verletzung von Rechts-
vorschriften wird nicht gel-
tend gemacht.

Aschaffenburg, den 20.02.97
LANDRATSAMT
I. A. 

Verfahren

1. Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 27.03.1995 und 26.02.1996 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Die Absicht den Bebauungsplan zu ändern wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Sailauf am 31.03.1995 und 30.08.1996 bekanntgegeben.
2. Die Erörterung mit den Bürgern fand am 26.09.1996 statt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 09.12.1996 bis einschließlich 09.01.1997.
Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der zu hörenden Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
3. Nachdem keine Einwendungen vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat am 27.01.1997 gemäß der §§ 9 und 10 BauGB die Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 26.08.1996 als Satzung.

Sailauf, 29.01.1997

Gerhard Steigerwald
1. Bürgermeister

